

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0216/15	10.09.2015
zum/zur		
F0147/15 - Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Fragen zum Magdeburger Stadion		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	29.09.2015	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sowohl der Getränkeverkauf als auch die aus Sicherheitsgründen freien Blöcke sorgen für Gesprächsstoff. So ist unklar, ob normales oder alkoholfreies Bier zu den sicherheitsrelevanten Spielen ausgeschenkt wurde. Verbraucher fühlen sich dadurch zu Recht getäuscht. Auch sollen verständlicherweise die Pufferzonen im Stadion durch Umbaumaßnahmen verkleinert werden. Allerdings stellt sich die Frage, wie weit solche Maßnahmen gehen sollen und ob es nicht geeignetere Mittel gibt. Im Stadion selbst passieren immer weniger Verstöße und Straftaten. Auch ist ein solcher Umbau nicht unbedingt fanfreundlich. Vereinsfahnen müssen am Glas angebracht werden und nehmen den Fans selbst die Sicht. Dies kann zu Konflikten im Block führen. Problematisch wird in den Pausen auch der Zugang zu den Toiletten angesehen; hier sind die Wartezeiten dann sehr hoch, so dass einige den Anfang der zweiten Halbzeit verpassen.

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

1. Welche gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen müssen für den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln im Stadion erfüllt sein?
2. Wird die Kennzeichnung von Getränken und anderen Lebensmitteln, welche im Magdeburger Stadion angeboten werden, regelmäßig kontrolliert? Wenn ja, durch wen und wurden bisher Verstöße gegen geltende Vorschriften festgestellt und geahndet?
3. Durch wen werden die erlassenen Alkoholverbote kontrolliert?
4. Arbeitet der zugelassene Versorger mit Subunternehmern und müssen die Betreiber der Stände an diesen ausgewiesen sein?
5. Wurden die Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Stadion mit Fanvertretern abgestimmt und wurden verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert?
6. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Situation an den Toiletten, welche schon zu Regionalligazeiten Staus verursachten, zu verbessern?

Stellungnahme:

zu 1.

Die gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen für den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Hierzu gehören unter anderem das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, die Lebensmittelhygieneverordnung sowie arbeitsrechtliche Vorschriften. Die Einhaltung der gewerblichen Voraussetzungen unterliegt der Kontrolle des Ordnungsamtes und die der hygienerechtlichen dem Gesundheitsamt der LH Magdeburg. Für den Ausschank von Alkohol wird der Gewerbetreibende auf seine Zuverlässigkeit durch das Ordnungsamt überprüft.

Hinsichtlich des Stadions wurde an den Betreiber der Stadiongaststätte eine Gaststättenerlaubnis nach Bundesgaststättengesetz (GastG) erteilt.

Darüber hinaus liegen keine Anzeigen zum Betreiben eines Gaststättengewerbes nach dem GastG LSA (in Kraft seit August 2014) innerhalb des Stadiongelandes vor. Zulässig ist ferner der Betrieb eines mobilen Gaststättenbetriebes mit erteilter Reisegewerbekarte nach der Gewerbeordnung.

zu 2.

Unangekündigte Kontrollen können von der Landesbehörde für Gewerbeaufsicht zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer durchgeführt werden. Die Überwachung der Einhaltung der gewerblichen und gaststättenrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Ordnungsamt der LH Magdeburg. Der MVGM sind bis auf Hygienekontrollen keine weiteren Kontrollen bekannt.

zu 3.

Beim Alkoholverbot handelt sich um eine vorbeugende Sicherheitsmaßnahme, welche lt. DFB Regularien empfohlen wird und nicht auf Grund gesetzlicher Regelungen gilt. Insofern haben Behörden hier keine Kontrollpflichten oder auch gesetzlichen Kontroll-Kompetenzen. Es ist letztendlich eine privatrechtliche Vereinbarung, die nicht auf öffentlichem Recht basiert. Bisher gab es keinen Anlass zur Prüfung, die MVGM wird dies im Rahmen der Möglichkeiten zukünftig prüfen.

zu 4.

Der zugelassene Versorger arbeitet mit Subunternehmen und die Betreiber der Stände werden an diesen ausgewiesen. Eine gesetzliche Firmierungspflicht besteht nicht mehr. Jedoch kann im Vertrag zwischen Getränkeausschank und Stadionbetreiber anderes geregelt werden (s. a. zu 1. – Ausschank im Reisegewerbe).

zu 5.

Die Vorschläge von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Stadion kommen vom 1. FCM. Eine Diskussion mit Fanvertretern über verschiedene Lösungsvorschläge ist der MVGM nicht bekannt.

zu 6.

Die Situation an den Toiletten könnte nur mit dem Neubau weiterer Toiletten verbessert werden. Dies ist aktuell nicht geplant. Die Anzahl der Toiletten entspricht der lt. Baugenehmigung notwendigen Anzahl.

Die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen erfolgte in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH und dem Ordnungsamt.

Zimmermann